

Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021



Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2017 bis 2021

Stand: Januar 2018
Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Internet: www.fm.baden-wuerttemberg.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildu	ngsverzeichnis	3
Vorwor	t von Finanzministerin Edith Sitzmann	4
I. A	Ilgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung	6
1.	Gesetzliche Grundlagen	6
2.	Aufgabe der Finanzplanung	6
3.	Planungszeitraum und -daten	7
II. V	Virtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung	
2	017 bis 2021	8
1.	Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung	8
2.	Finanzpolitische Lage	. 10
a)	Verschuldung des Landes Baden-Württemberg	. 10
b)	Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung	. 12
c)	Stabilitätsrat	. 14
III. D	Der baden-württembergische Landeshaushalt	. 15
1.	Allgemeines	. 15
2.	Einnahmen	. 16
a)	Steuereinnahmen	. 17
b)	Übrige Einnahmen	. 18
c)	Netto-Kreditaufnahme	. 18
3.	Ausgaben	. 19
a)	Personalausgaben	. 20
b)	Sachausgaben	. 21
c)	Abbau (impliziter) Verschuldung	. 25
Tabelle	nanhang	. 33

Abbildungsverzeichnis

Deutschland in der Steuerschätzung vom November 2017 [in von Hundert]	9
Abbildung 2: Zeitreihen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der Anzahl offener Stellen in Baden-Württemberg [Anzahl]	10
Abbildung 3: Entwicklung des Standes der Kreditmarktschulden, 1952 - 2019 [Mio. Euro]	11
Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer am Kreditmarkt zum 31.12.2016; Einwohnerstand zum 30.06.2016 [Euro]	11
Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2017	14
Abbildung 6: Anteil von Steuereinnahmen und übrigen Einnahmen im Finanzplanungszeitraum [Prozent]	16
Abbildung 7: Einnahmen nach Arten, 2018 [Prozent]	17
Abbildung 8: Ausgaben nach Arten, 2018 [Prozent]	19
Abbildung 9: Aufteilung der Personalausgaben des Jahres 2018 nach Aufgabenbereichen [Prozent]	21
Abbildung 10: Flüchtlingsbezogene Ausgaben des Landes [Mrd. Euro]	24
Abbildung 11: Kreditfinanzierungsquote [Anteil der Nettokreditaufnahme an den Bereinigten Gesamtausgaben, Prozent]	26
Abbildung 12: Geplanter Abbau der (impliziten) Verschuldung, 2017-2021 [Mio. Euro]	28
Abbildung 13: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2030 [Anzahl]	29

Vorwort

Nachhaltig und generationengerecht - das ist unser Anspruch an unsere Haushaltspolitik. Wir wollen die Finanzen des Landes dauerhaft auf eine solide Basis stellen und die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 souverän und verlässlich einhalten. Dafür konsolidieren wir konsequent und machen schon jetzt keinen Cent neue Schulden. Im Gegenteil: Wir sorgen für die Zukunft vor und bauen Schulden ab.



Dass die eingeleiteten Maßnahmen wirken, zeigt sich in der Mittelfristigen Finanzplanung für die

Jahre 2017 bis 2021. Der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf hat sich dank der nachhaltigen Konsolidierungsanstrengung im Doppelhaushalt 2018/2019 und der guten konjunkturellen Entwicklung gegenüber der bisherigen Finanzplanung 2016 bis 2020 deutlich verringert. Dabei berücksichtigt die aktuelle Finanzplanung weiterhin das bewährte Prinzip einer vorsichtigen und vorausschauenden Haushaltsplanung.

Die gute Entwicklung der Steuereinnahmen hat nach § 18 LHO seit dem Haushaltsjahr 2017 zu einer Tilgungsverpflichtung geführt. Das gab uns die historisch einmalige Möglichkeit für zusätzliche Investitionen in die Sanierung und den Erhalt von
Straßen und Gebäuden, den Einstieg in die Kreditmarktschuldentilgung und die Stärkung des Versorgungsfonds. Zudem lösen wir noch bestehende Kreditermächtigungen, die mit der Schuldenbremse ab 2020 nicht mehr in Anspruch genommen werden können, durch Kassenmittel ab.

Die Sanierungs- und Erhaltungsinvestitionen sind zusätzliche Investitionen des Landes. Somit ist eine Steigerung der öffentlichen Investitionsquote zu erwarten, die langfristig eine höhere Produktivität und eine geringere Verschuldung auslöst. Dies ist ein wesentlicher Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Landeshaushalts. So wollen wir auch weiter konsequent vorgehen:

Es ist geplant, ab 2020 die begonnenen finanziellen Anstrengungen fortzusetzen und damit eine nachhaltige und generationengerechte Haushaltspolitik dauerhaft sicherzustellen.

Edith Sitzmann MdL

Ministerin für Finanzen Baden-Württemberg

Edith fifmann

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBI. I Seite 582) in Verbindung mit § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 (BGBI. I Seite 1273) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. In der Finanzplanung soll dargestellt werden, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrifi), die gemäß § 31 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg durch die Ministerin für Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen wird, ist jährlich fortzuschreiben und den veränderten finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe der Finanzplanung

Die Finanzplanung hat eine politische Programmfunktion, eine wirtschaftspolitische Lenkungsfunktion, eine Koordinierungs- und Informationsfunktion und eine finanzpolitische Ordnungsfunktion. In der Praxis richtet sich der Fokus in erster Linie auf die finanzpolitische Ordnungsfunktion.

Die finanzpolitische Ordnungsfunktion soll die mehrjährige Haushaltssicherung gewährleisten. Sie zeigt die finanziellen Rahmenbedingungen, unter welchen im mittelfristigen Planungszeitraum ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgen muss.

Planungsinstrument ohne Umsetzungs- und Vollzugsverbindlichkeit

Mit der Informationsfunktion der Finanzplanung soll nicht nur das Parlament und die Öffentlichkeit, sondern auch die Verwaltung selbst über den finanzpolitischen Kurs der Regierung und über den mittelfristig erwarteten Ausgabenbedarf informiert werden.

Die konkrete Umsetzung der Finanzplanungsdaten in die Haushaltswirklichkeit erfolgt in den künftigen Haushalten und in deren Vollzug. Dementsprechend wird die Mifrifi dem Landtag zur Kenntnis und nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzplanung ist eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes. Sie enthält Einnahmen und Ausgaben nach der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage. Strukturelle Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus. Außerdem besteht das Risiko, dass die unterstellte konjunkturelle Entwicklung, das im Voraus geschätzte Steueraufkommen oder die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung anders als angenommen verlaufen.

3. Planungszeitraum und -daten

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2017 bis 2021.

Für das Jahr 2017 entspricht die Finanzplanung den Soll-Ansätzen des Staatshaushaltsplans 2017 in der Fassung des "Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2017" vom 22. Februar 2017 (GBI. S. 78ff). Für die Jahre 2018 und 2019 sind die Soll-Ansätze des Staatshaushaltsplans 2018/2019 in der Fassung des "Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018 und 2019" vom 20. Dezember 2017 (GBI. S. 652ff.) zu Grunde gelegt, welche die Basis für die Fortschreibung der Jahre 2020 und 2021 bilden.

Die Landesregierung hat mit ihrer Beschlussfassung zur Mifrifi für die Jahre 2017 bis 2021 das Ministerium für Finanzen beauftragt, Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung des Landtags zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 ergeben haben, einzuarbeiten und fortzuschreiben.

Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind damit die Jahre 2020 und 2021.

II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2017 bis 2021

1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung

Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer stabilen Verfassung und bleibt weiterhin aufwärtsgerichtet. In ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2017 erwartete die Bundesregierung für das Jahr 2017 eine Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 2,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr, in den Jahren 2018 bzw. 2019 sollen die Zuwachsraten 1,9 bzw. 1,7 Prozent betragen und für die Jahre 2020 bis 2022 werden Zuwachsraten von jeweils 1,3 Prozent erwartet.

Nach einem Wachstum von 2,2 Prozent im Jahr 2016 (Bund: 1,9 Prozent) hat sich der Aufwärtstrend in der baden-württembergischen Wirtschaft weiter verstetigt. Die reale Wirtschaftsleistung (BIP) stieg im ersten Halbjahr 2017 auf erneut hoher Vorjahresbasis um 2,1 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2016 (Bund +2,0 Prozent). Die im Land stark vertretene Exportwirtschaft profitiert dabei von einem relativ niedrigen Euro-Wechselkurs sowie von weiterhin niedrigen Rohstoffpreisen, so dass trotz des nur wenig anziehenden Welthandels die Exporte etwas anziehen dürften. Zudem trägt die binnenwirtschaftliche Entwicklung, die von einer guten Arbeitsmarktlage, hohen realen Einkommenszuwächsen und niedrigen Verbraucherpreisen begünstigt wird, zum Wachstum bei. In der zweiten Jahreshälfte dürfte sich das Wirtschaftswachstum solide fortsetzen, allerdings weisen die weiter vorausschauenden Wirtschaftsindikatoren auf eine leichte Abschwächung des Wachstums ab den Jahren 2019/2020 hin. Für das Gesamtjahr 2017 kann von einem Wachstum im Land im Bereich des Bundeswertes von ungefähr 2,0 Prozent ausgegangen werden.

Nach den Einschätzungen internationaler Organisationen dürfte sich der Welthandel im Laufe des Jahres 2018 leicht beschleunigen. Die Exportperspektiven in Deutschland und besonders in Baden-Württemberg fallen somit günstig aus. Von der Binnenwirtschaft, hier vor allem vom privaten Konsum, dürften wiederum kräftige Wachstumsimpulse ausgehen. Daher kann auch im Jahr 2018 mit einer stabilen Konjunktur gerechnet werden. Jedoch muss auch auf Risiken hingewiesen werden, die im außenwirtschaftlichen Umfeld liegen. Dies sind die geopolitischen Spannungen im Nahen Osten, evtl. Folgen der Brexit-Entscheidung und das Abflachen der wirtschaftlichen Entwicklung in den größeren Schwellenländern.

In ihrer Mittelfristprognose vom Herbst 2017, die auch der Steuerschätzung vom November 2017 zugrunde lag, geht die Bundesregierung trotz bestehender Risiken von einem zunehmendem Wachstum der Weltwirtschaft und einer aufwärtsgerichteten Entwicklung des Welthandelsvolumens aus. Trotz der weiterhin niedrigen Wachstumsperspektiven der Schwellenländer wird der Bedarf an deutschen hochwertigen Exportgütern groß und die mittelfristigen Exportchancen der deutschen Wirtschaft entsprechend günstig bleiben, wodurch sich auch Impulse für die Investitionstätigkeit der heimischen Wirtschaft ergeben. Auch die nach wie vor wichtigen Handelspartner im Eurogebiet sollen wieder einen etwas höheren Wachstumspfad erreichen.

Bei weiterhin leichter Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen und damit verbundenen guten Einkommensperspektiven kann außerdem auch in mittelfristiger Hinsicht von einer Zunahme des privaten Verbrauchs und damit einer Stützung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums durch die Binnennachfrage ausgegangen werden.

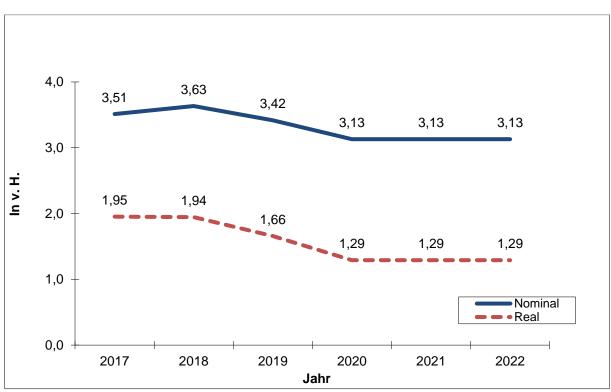


Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland in der Steuerschätzung vom November 2017 [in von Hundert]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg / Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

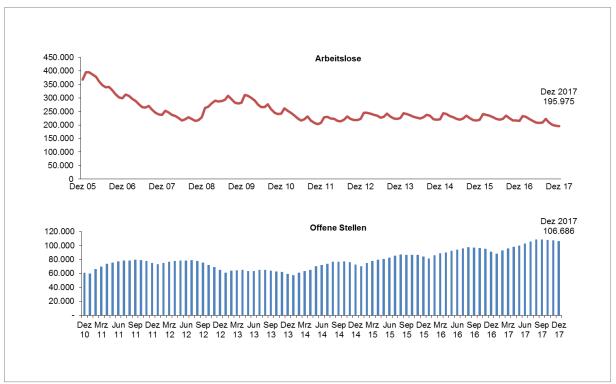


Abbildung 2: Zeitreihen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der Anzahl offener Stellen in Baden-Württemberg [Anzahl]

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

2. Finanzpolitische Lage

a) Verschuldung des Landes Baden-Württemberg

Die Kreditmarktverschuldung des Landes Baden-Württemberg inklusive der bestehenden Kreditrahmenverträge beträgt zum Stand 31.12.2017 rund 46,3 Mrd. Euro.

Der Schuldenstand ohne Extrahaushalte¹ hat sich wie folgt entwickelt:

-

¹ Die Verschuldung der Extrahaushalte für das Jahr 2017 wurde von Destatis noch nicht veröffentlicht. Die Verschuldung des Landes Baden-Württemberg inkl. Extrahaushalte beträgt It. der aktuellen verfügbaren jährlichen Schuldenstatistik (endgültiges Ergebnis) am 31.12.2016 rd. 53,1 Mrd. Euro. Quelle: Destatis,

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Schulden/Tabellen/SchuldenLaender_311216.html (aufgerufen am 09.01.2018).

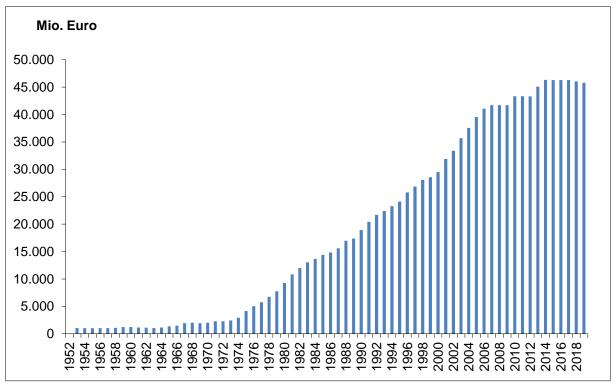


Abbildung 3: Entwicklung des Standes der Kreditmarktschulden, 1952 - 2019 [Mio. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Werte 2018 und 2019 Fortschreibung It. ausgewiesener Nettokreditaufnahme gem. StHPI. 2018/2019.

Sowohl in den Jahren 2015 und 2016 als auch im Jahr 2017 konnte eine Nettonullverschuldung erzielt werden. In den Jahren 2018 und 2019 sollen pro Jahr 250 Mio. Euro der Kreditmarktschulden getilgt werden.

Im Ländervergleich weist Baden-Württemberg nach Bayern die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung aus:

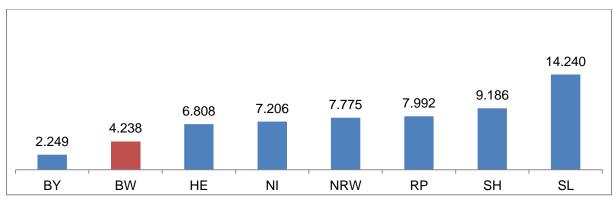


Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer am Kreditmarkt zum 31.12.2016; Einwohnerstand zum 30.06.2016 [Euro]

Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Einwohnerstand zum 30.06.2016 Anmerkung: Wert für BY und BW gemäß haushaltsmäßiger Abgrenzung.

b) Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung

aa) Rechtslage bis einschließlich 2019

Nach Art. 84 Landesverfassung dürfen die Einnahmen aus Krediten - ähnlich der früheren Regelungen des Grundgesetzes - die Summe der Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

In § 18 LHO ist der schrittweise Abbau der Neuverschuldung ab dem Jahr 2013 festgelegt. Mit der Verordnung des Finanzministeriums zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (VO zu § 18 LHO) wird die Berechnung der jeweils zulässigen Kreditaufnahme konkretisiert. Danach ist zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme der für das jeweilige Jahr festgelegte Basiswert (§ 1 Abs. 1 VO zu § 18 LHO) mit der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente zu verrechnen.

Die Steuerschwankungskomponente nach § 2 VO zu § 18 LHO ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Nettosteuereinnahmen zum langfristigen Steuereinnahmeniveau (Trendsteuereinnahmen).

Die Finanztransaktionskomponente ergibt sich aus dem Unterschied der Einnahmen und Ausgaben bei den in § 3 Abs. 2 VO zu § 18 LHO genannten finanziellen Transaktionen (Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Kreditaufnahmen und Tilgungen beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensvergaben und Darlehensrückflüsse).

Eine positive Steuerschwankungskomponente bzw. Finanztransaktionskomponente ist vom Basiswert abzuziehen und vermindert somit die zulässige Kreditaufnahme. Ist die Summe der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente negativ, ist sie dem Basiswert hinzuzurechnen und erhöht die zulässige Kreditaufnahme.

In Fällen von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, dürfen zusätzliche Kredite aufgenommen werden. Diese sind in angemessener Zeit zurückzuführen, was in einem Tilgungsplan festgelegt wird.

bb) Rechtslage ab 2020

Ab dem Haushaltsjahr 2020 greift die Regelung des § 18 LHO und der VO zu § 18 LHO nicht mehr. Dann gilt die Schuldenbremse nach Art. 109 Grundgesetz (GG), wonach die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind.

Bei entsprechender landesrechtlicher Regelung sind Ausnahmen für Konjunkturschwankungen (hier sind konjunkturell bedingte Schuldenaufnahmen zugelassen, sie sind jedoch in wirtschaftlich besseren Zeiten wieder zurückzuführen) und für außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, möglich.

Die landesrechtliche Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse steht noch aus.

Stabilitätsrat c)

Der Stabilitätsrat überwacht laufend die Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zur Beurteilung der Haushaltslage wurden vier Haushaltskennziffern und entsprechende Schwellenwerte festgelegt, die in der aktuellen Haushaltslage und im Finanzplanungszeitraum untersucht werden.

Baden-Württemberg weist in dem im Oktober 2017 vorgelegten Stabilitätsbericht des Landes folgende Kennziffern² auf:

		Aktuelle	e Haushal	tslage	Über-					Über-
		Ist	Ist	Soll	schreitung	FPI	FPI	FPI	FPI	schreitung
		2015	2016	2017		2018	2019	2020	2021	
Struktureller	Euro									
Finanzierungssaldo	je Einw.	76	83	32	nein	111	143	195	k.A.	nein
Schwellenwert		-153	-97	-242		-342	-342	-342	-342	
Länderdurchschnitt		47	103	-42						
Kreditfinanzierungsquote Schwellenwert	%	-1,6 2,3	-1,2 1,8	-1,8 3,1	nein	-1,2 7,1	-1,2 7,1	-1,2 7,1	k.A. 7,1	nein
Länderdurchschnitt		-0,7	-1,2	0,1						
Zins-Steuer-Quote Schwellenwert Länderdurchschnitt	%	4,7 7,9 5,7	4,2 6,6 4,7	4,7 6,7 4,8	nein	5,0 7,7	5,3 7,7	5,1 7,7	k.A. 7,7	nein
Schuldenstand	Euro je Einw.	4.296	4.256	4.256	nein	4.256	4.256	4.256	k.A.	nein
Schwellenwert		8.825	8.852	8.887		9.087	9.287	9.487	9.687	
Länderdurchschnitt		6.789	6.809	6.836						
Auffälligkeit im Zeitraum nein					nein					
Ergebnis der Kennziffern Eine Haushaltsnotlage droht nicht.										

Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2017

Quelle: Stabilitätsbericht 2017 des Landes Baden-Württemberg

Danach ergeben sich in keinem Bereich und in keinem Zeitraum Auffälligkeiten, die einen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage im Land geben.

² Datenstand: Siehe Stabilitätsbericht des Landes Baden-Württemberg 2017, Seite 3

Nähere Informationen und Details zu Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben des Stabilitätsrats können dessen Homepage entnommen werden (www.stabilitaetsrat.de). Auf dieser werden auch sämtliche Beratungsunterlagen, alle Beschlüsse und die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder veröffentlicht.

III. Der baden-württembergische Landeshaushalt

1. Allgemeines

Die Finanzplanung sieht ein formales Haushaltsvolumen von rd. 47,9 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf der Basis des Staatshaushaltsplans 2017 sowie rd. 50,5 Mrd. Euro im Jahr 2018 und rd. 51,9 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf der Basis des Staatshaushaltsplans 2018/2019 vor.

Bei den Ausgaben sind im Doppelhaushalt 2018/2019 unter anderem in folgenden Bereichen Steigerungen zu verzeichnen:

- Mehrausgaben zur Tilgung der impliziten Verschuldung, die sich gem. der VO zu § 18 LHO aus einem Anteil der Steuereinnahmen ergeben (rd. 1.737 Mio. Euro (2018) bzw. rd. 2.071 Mio. Euro (2019)),
- strukturelle Mehrausgaben zur politischen Schwerpunktsetzung (rd. 250 Mio. Euro (2018) bzw. rd. 442 Mio. Euro (2019)) sowie
- Mehrausgaben für Maßnahmen im Bereich Digitalisierung (rd. 145 Mio. Euro (2018) bzw. rd. 165 Mio. Euro (2019)) und
- weitere einmalige Maßnahmen (rd. 213 Mio. Euro (2018) bzw. rd. 160 Mio. Euro (2019)).

Insbesondere zur Finanzierung der (einmaligen) Ausgaben (Investitions- und Digitalisierungsausgaben) wurden auf der Einnahmenseite auch Überschüsse aus Vorjahren veranschlagt.

Aufgrund der erwarteten Nettosteuereinnahmen entstehen auch für die Jahre 2018 und 2019 rechnerische Tilgungsverpflichtungen nach § 18 LHO i. V. m. der VO zu § 18 LHO. Die errechneten Verpflichtungsbeträge dienen dem Abbau der (impliziten) Verschuldung.

Für die Digitalisierungsoffensive wurden erstmals zusätzliche Mittel für die Planjahre 2020 und 2021 aufgenommen. Dabei ist ein Teil entsprechend der ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen, der Rest als Pauschale im Einzelplan 12 eingeplant. Die für die 16. Legislaturperiode insgesamt vorgesehenen Fi-

nanzmittel für Digitalisierungsmaßnahmen werden nach dem jetzigen Planungsstand die 1,0 Mrd. Euro-Marke übersteigen.

Die Mehrausgaben in der Finanzplanung sowie die Tilgungsverpflichtung führen zu einem weiterhin bestehenden Haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf. Dieser konnte zwar mit der Konsolidierungsanstrengung in 2018 und 2019 und auf Grund der guten konjunkturellen Entwicklung in nennenswertem Umfang reduziert werden. Für die sichere Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 müssen die Konsolidierungsbemühungen aber fortgesetzt werden:

Mio. Euro	2020	2021
Haushaltswirtschaftlicher	-157,7	-450,1
Handlungsbedarf		

2. Einnahmen

Die Struktur der Einnahmen des Landes auf der Basis der Plandaten stellt sich wie folgt dar:

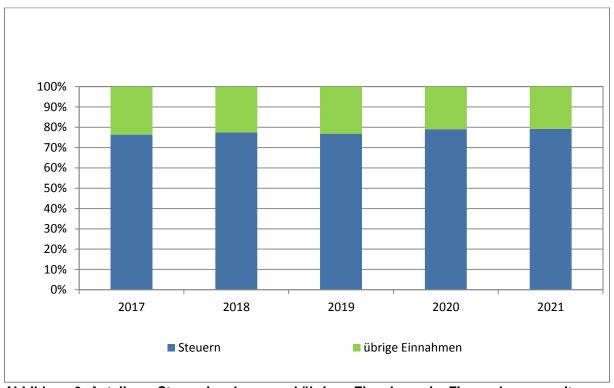


Abbildung 6: Anteil von Steuereinnahmen und übrigen Einnahmen im Finanzplanungszeitraum [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Von 2017 bis 2021 liegt der Anteil der Steuereinnahmen zwischen 76,3 Prozent und 79,2 Prozent der in der Mifrifi eingestellten Gesamteinnahmen.

Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen schwankt im Zeitraum der Mifrifi zwischen 20,8 Prozent (2021) und 23,7 Prozent (2017).

Im Detail untergliedern sich die Einnahmen im Jahr 2018 wie folgt:

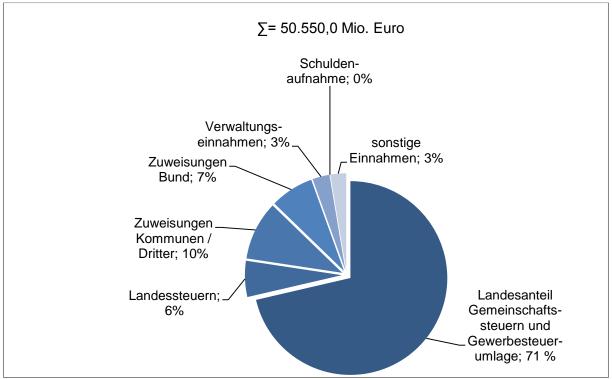


Abbildung 7: Einnahmen nach Arten, 2018 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

a) Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen werden im Jahr 2017 auf der Basis der November-Steuerschätzung 2016 und in den Jahren 2018 bis 2021 auf der Basis der November-Steuerschätzung 2017 ausgewiesen. Die Zuwachsraten in den Jahren ab 2019 sind nach dem Vorsichtsprinzip auf 3 v. H. begrenzt. Damit werden insbesondere auch internationale Risiken aufgefangen, die Deutschland und gerade auch Baden-Württemberg aufgrund seiner starken Auslandsverflechtungen besonders treffen würden.

Ab dem Jahr 2020 sind die geänderten Einnahmen aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems in den Ergebnissen der

November-Steuerschätzung 2017 berücksichtigt und nicht mehr separat in der Mifrifi aufgeführt. Dies erklärt den Rückgang der Steuereinnahmen von 2019 nach 2020, weil ab 2020 der Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer abgebildet werden und die bisherige Ausgabeposition entfällt.

Die prognostizierten Steuereinnahmen in den Jahren 2017 bis 2021 entwickeln sich wie folgt³:

Mio. Euro	2017	2018	2019	2020	2021
Brutto	36.542	39.120	39.900	38.190	39.340
Netto	26.957	28.704	29.171	30.244	31.137

b) Übrige Einnahmen

Die "übrigen Einnahmen" stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes außer den Steuer- und Krediteinnahmen dar. In 2017, 2018 und 2019 sind Überschüsse aus Vorjahren enthalten. Im Übrigen handelt es sich bei diesen Einnahmen insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, des Bundes sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (zum Beispiel Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, öffentlicher Personennahverkehr) zusammen. Den Plandaten liegen die Vorausschätzungen der Ressorts zugrunde.

c) Netto-Kreditaufnahme

Es ist keine Nettokreditaufnahme ab 2017 vorgesehen. Stattdessen sollen in den Jahren 2018 und 2019 erstmals in nennenswertem Umfang Kreditmarktschulden in Höhe von jeweils 250 Mio. Euro getilgt werden.

-

³ Brutto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen vor Finanzausgleichssystemen und Bereinigungen; Netto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich, kommunalem Finanzausgleich und Bereinigungen.

3. Ausgaben

Die der Mifrifi zugrunde gelegten Gesamtausgaben entwickeln sich voraussichtlich wie nachfolgend dargestellt:

Mio. Euro	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtausgaben lt. Fort-					
schreibung	47.864,2	50.550,0	51.937,1	48.465,2	50.094,9
davon (bislang) nicht durch	0,0	0,0	0,0	-157,7	-450,1
Einnahmen gedeckt					
(Haushaltswirtschaftlicher					
Handlungsbedarf)					
Gesamtausgaben (Forma-					
les Volumen)	47.864,2	50.550,0	51.937,1	48.307,5	49.644,8

In 2018 ergibt sich folgende Verteilung nach Ausgabenarten:

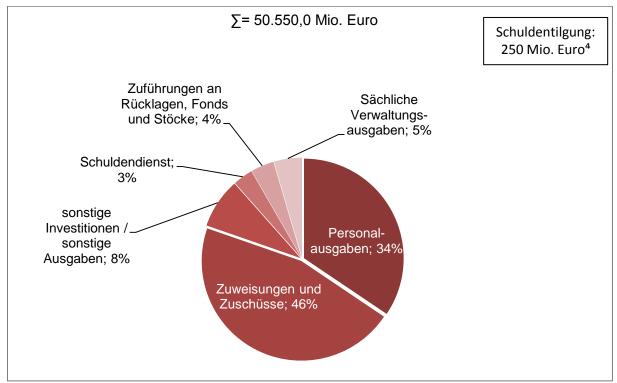


Abbildung 8: Ausgaben nach Arten, 2018 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg⁴

_

⁴ Aus haushaltssystematischen Gründen wird die Kreditmarktschuldentilgung i.H.v. 250 Mio. Euro als negative Buchung bei den Einnahmen berücksichtigt.

a) Personalausgaben

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2017	2018	2019	2020	2021
Personal-	17.343,1	17.404,5	17.941,9	18.493,0	18.988,4
ausgaben					

Die Personalausgaben berücksichtigen die geltenden tarif-, besoldungs-, und versorgungsrechtlichen Regelungen. In den Jahren 2020 und 2021 wurde bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben eine jährliche Steigerungsrate von rd. 2,0 Prozent vorgesehen. Die Steigerungsrate orientiert sich am Durchschnitt der Tarif- und Besoldungssteigerungen der vorhergegangenen 10 Jahre.

Der Anstieg der Personalausgaben in den Jahren 2018 und 2019 ergibt sich insbesondere aus dem Nachholeffekt der zeitlich geschobenen Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2017 und der erwarteten Zunahme der Versorgungsempfänger/-innen entsprechend den Prognosen des Landesamts für Besoldung und Versorgung.

In 2018 ist der geringere Anstieg der Personalausgaben durch den gesetzlich vorgesehenen Wegfall der Zuführung an die Versorgungsrücklage begründet (§ 17 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg).

Entsprechend der Aufgabenstellung des Landes verteilen sich die Personalausgaben sehr unterschiedlich auf die Aufgabenbereiche des Landes:

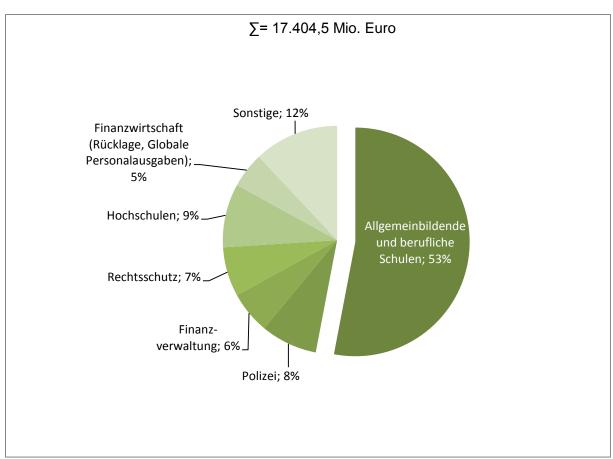


Abbildung 9: Aufteilung der Personalausgaben des Jahres 2018 nach Aufgabenbereichen [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

b) Sachausgaben

Schuldendienst

Die Gesamtausgaben für den Schuldendienst auf Grund der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtausgaben	1.679,1	1.635,8	1.739,0	1.777,3	2.014,7
Schuldendienst					

Darin enthalten sind Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse, Zinsausgaben an Kreditmarkt und Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse.

Die Ausgaben für den Schuldendienst *aufgrund rechtlicher Verpflichtungen*⁵ entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2017	2018	2019	2020	2021
Schuldendienst aufgrund rechtl.	1.646,0	1.605,0	1.714.4	1.758,9	2.002,5
Verpflichtung	1.040,0	1.005,0	1.714,4	1.730,9	2.002,3

Im Ansatz für das Jahr 2021 sind Zinsausgaben für einen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von 264,7 Mio. Euro für ein strukturiertes Darlehen mit Zero-Elementen ("Zinssammler") aus dem Jahr 1986 enthalten.

Der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben liegt im Jahr 2018 bei 3,3 Prozent.

Die Zinsausgaben-Steuerquote⁶ steigt von 4,5 Prozent im Jahr 2017 auf 5,1 Prozent im Jahr 2021.

Ausgaben mit Rechtsverpflichtung

In dem Zeitraum 2017 bis 2021 ist der weitaus überwiegende Teil der bereinigten Sachausgaben durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt. Bei diesen Ausgaben mit Rechtsverpflichtung wird folgende Unterscheidung getroffen:

- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen.

Die Höhe der Ausgaben mit Rechtsverpflichtung ergibt sich aus der Fortschreibung der Haushaltsansätze 2018/2019. Nachfolgend werden die betragsmäßig bedeutenden Ausgabepositionen aufgezählt:

- Unter den Ausgaben, die auf <u>Bundesgesetze</u> zurückzuführen sind, haben besondere Bedeutung:
 - Länderfinanzausgleich
 - Auslagen in Rechtssachen

⁵ darin enthalten sind jeweils Tilgung von Baudarlehen des Bundes: 2017: 6,0 Mio. Euro; 2018 und 2019: 3,0 Mio. Euro; 2020 und 2021: 5,5 Mio. Euro.

⁶ Zinsausgaben-Steuerquote: Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

- Öffentlicher Personennahverkehr
- Flüchtlingsaufnahme
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- 2. Von den Ausgaben aufgrund von *Landesgesetzen* haben überdurchschnittliches Gewicht:
 - Kommunaler Finanzausgleich Finanzausgleichsmasse / Kleinkindbetreuung und Grunderwerbsteuerüberlassung
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Krankenhausfinanzierung
 - Privatschulförderung
 - Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes
 - Städtebau
 - Leistungen an Kirchen/Religionsgemeinschaften
- 3. Bei den <u>sonstigen rechtlichen Verpflichtungen</u> sind besonders zu erwähnen:
 - Zinsausgaben
 - Bauunterhalt (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Finanzierungsaufwand Baufinanz
 - Mieten und Pachten (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Große Schienenverkehrsprojekte (S 21, Rheintalbahn, Südbahn)
 - überregionale Forschungsförderung
 - Hochschulfinanzierungsvertrag

Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU gedeckt sind, sind als <u>durchlaufende Ausgaben</u> ausgewiesen. Die zugehörigen Komplementärmittel des Landes sind bei den zwangsläufigen Ausgaben nur berücksichtigt, wenn eine konkrete Rechtspflicht zur Leistung dieser Mittel besteht. Ansonsten sind sie Bestandteil der nichtzwangsläufigen Ausgaben.

Durchlaufende Mittel

Unter den durchlaufenden Mitteln sind zu nennen:

- Kommunaler Finanzausgleich (kommunaler Anteil an FAG-Umlage und am Familienleistungsausgleich sowie Bundesmittel bei der Förderung der Kleinkinderbetreuung)
- Regionalisierungsmittel für Schienenpersonennahverkehr / Öffentlicher Personennahverkehr
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (GAK)
- Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- BAföG

Nicht zwangsläufige Ausgaben

Bei den sogenannten <u>nichtzwangsläufigen Ausgaben</u> fallen in erster Linie die "Freiwilligkeitsleistungen" im Förderbereich ins Gewicht. Haushaltssystematisch werden in den nichtzwangsläufigen Ausgaben auch die globalen Minderausgaben erfasst.

Flüchtlingsbezogene Ausgaben des Landes

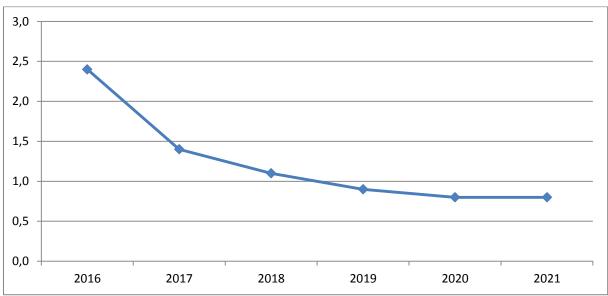


Abbildung 10: Flüchtlingsbezogene Ausgaben des Landes [Mrd. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Das Basisjahr der Mifrifi 2017 war geprägt durch einen deutlichen Rückgang der flüchtlingsbezogenen Ausgaben im Landeshaushalt. Für das Haushaltsjahr 2016 betrugen die flüchtlingsbezogenen Gesamtausgaben rd. 2,4 Mrd. Euro, in denen sich insbesondere der hohe Flüchtlingszugang Ende 2015/Anfang 2016 widerspiegelt. Die Soll-Ansätze 2017 konnten deutlich - d.h. auf rd. 1,4 Mrd. Euro - zurückgeführt werden.

Die Zugangszahlen in der Erstaufnahme sind weiterhin rückläufig. Dadurch geht der Bedarf in den Bereichen Erstaufnahme und Vorläufige Unterbringung zurück; gleichzeitig gewinnen Maßnahmen der Integration an Bedeutung.

Auf der Basis eines erwarteten Zugangs von bundesweit rund 180.000 geflüchteten Menschen enthält der Landeshaushalt 2018 und 2019 flüchtlings- und integrationsbezogene Ausgaben in einem Volumen von insgesamt rd. 1,1 Mrd. Euro (2018) und rd. 0,9 Mrd. Euro (2019).

Ausgehend von einer Stabilisierung des Zugangsniveaus auch in den Finanzplanungsjahren 2020 bis 2021 werden sich die flüchtlingsbezogenen Ausgaben auch in den kommenden Jahren weiter reduzieren. In der Mittelfristigen Planung sind hierfür in den Jahren 2020 und 2021 jeweils rd. 0,8 Mrd. Euro p.a. eingeplant.

Seit 2015 beteiligt sich der Bund an den Kosten der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen.

Erhaltung des Landesvermögens

Der Erhalt von Landesgebäuden und Landesstraßen hat bei einer vorausschauenden, soliden und nachhaltigen Finanzpolitik auch weiterhin eine hohe Priorität. Die im Staatshaushaltsplan 2018/19 für diese Bereiche einmalig bereitgestellten Mittel sollen bedarfsorientiert verstetigt werden. Ab 2020 werden daher entsprechende Mittel in der Mifrifi vorgesehen, um den grundständigen Mittelbedarf sicherzustellen.

- Im Bereich des Staatlichen Hochbaus werden zur Erhaltung der Landesgebäude⁷, des weiteren Abbaus des Sanierungsstaus und für einen Finanzierungskorridor für Bestandserweiterungen mit jährlichen Bauausgaben von 1 Mrd. Euro gerechnet.
- Im Bereich Straßen und Brücken in der Baulast des Landes werden die Erhaltungs- und Planungsmittel angepasst. Für die bedarfsgerechte Instandhaltung sowie die Zustandsverbesserung der Landesstraßen und Brücken sind 140 Mio. Euro p.a. vorgesehen.

c) Abbau (impliziter) Verschuldung

Das Land Baden-Württemberg muss ab dem Jahr 2020 die grundgesetzliche Schuldenbremse einhalten. Auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse hatte die Landesregierung mit § 18 LHO einen schrittweisen Abbaupfad der Nettokreditaufnahme geplant. De facto ist es nun bereits seit dem Jahr 2015 gelungen, ohne Neuverschuldung auszukommen. Die Landesregierung plant auch weiterhin keine Nettokreditaufnahme.

_

⁷ angemietete und landeseigene bauliche Anlagen (ohne Universitätsklinika).

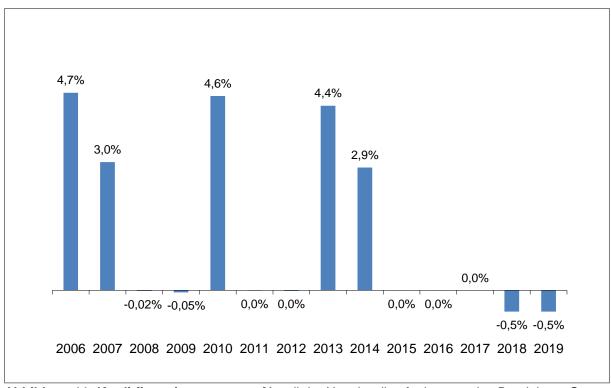


Abbildung 11: Kreditfinanzierungsquote [Anteil der Nettokreditaufnahme an den Bereinigten Gesamtausgaben, Prozent]

Werte 2006 bis 2016: Ist; 2017: StHPI.; 2018/2019: StHPI. Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Neben der Verschuldung am Kreditmarkt muss der Landeshaushalt allerdings auch die Lasten impliziter Schulden tragen. Besonders ins Gewicht fallen dabei die Versorgungsausgaben und der Sanierungsstau bei öffentlichem Vermögen, insbesondere bei Straßen und öffentlichen Gebäuden.

Werden diese Lasten nicht verringert, so führen sie zu stetig wachsenden Ausgaben in zukünftigen Haushalten und stellen somit auch das konstante Einhalten der Schuldenbremse ab 2020 in Frage. Der Haushaltsgesetzgeber hat sich deshalb entschieden, die Steuermehreinnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 auch für die Tilgung impliziter Schulden heranzuziehen.

Aufgrund der Steuerentwicklung hat sich die nach § 18 LHO i. V. m. der VO zu § 18 LHO zulässige Kreditaufnahme reduziert und ab 2017 Tilgungen erforderlich gemacht. Bei der Berechnung werden gemäß § 4 Abs. 15 StHG die im Steueraufkommen enthaltenen Entlastungen des Bundes für den Flüchtlingsbereich sowie die im Haushalt 2017 beschlossenen FAG-Anpassungen bereinigt. Im Einzelnen enthält die Finanzplanung folgende Werte gemäß der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme (§ 1 VO zu § 18 LHO):

Mio. Euro	2017	2018	2019
Zulässige Kreditaufnahme	-410,5	-1.737,4	-2.070,7
(Abbau (impliziter) Schulden) ⁸			

Gemäß der VO zu § 18 LHO ist mit diesen Mitteln ab 2017 der Abbau der (impliziten) Verschuldung geplant.

Seit der letzten Mifrifi 2016 bis 2020 haben Bund und Länder auf Fachebene darüber beraten, wie die Schuldenbremse der Länder vom Stabilitätsrat überwacht werden soll. Es ist zu erwarten, dass die so genannte "Produktionslücken-Methode", die auch der Bund einsetzt, das maßgebliche Instrument dieser Überwachung sein wird. Dementsprechend wurden in der Mifrifi ab 2020 nun die aus dieser Methode resultierenden Tilgungsverpflichtungen eingeplant. Da die Herbstprognose der Bundesregierung von einer Überauslastung der Volkswirtschaft ausgeht, resultieren folgende Verpflichtungen zur Tilgung von Kreditmarktschulden:

Mio. Euro	2020	2021
Tilgungsverpflichtung nach der	-235	-102
Produktionslücken-Methode		

Im nachfolgenden Diagramm werden die in der Finanzplanung vorgesehenen Ausgaben für den Abbau der (impliziten) Verschuldung dargestellt. Erfasst sind die Jahre 2017 bis 2021.

_

⁸ Rechnerische Nettokreditaufnahme bzw. Abbau (impliziter) Schulden ab 2018 entsprechend der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO i. V. m. der VO zu § 18 LHO auf Basis der November-Steuerschätzung 2017. Eine ggf. mögliche Kreditaufnahme nach § 5 VO zu § 18 LHO bleibt unberührt.

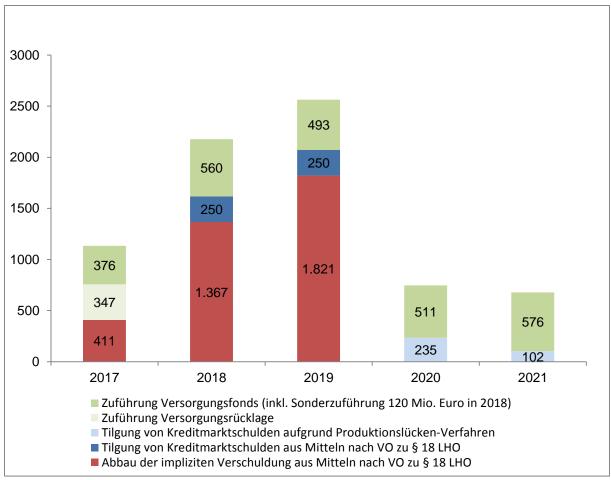


Abbildung 12: Geplanter Abbau der (impliziten) Verschuldung, 2017-2021 [Mio. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Der Rückgang ab 2020 ist u.a. mit dem Wegfall der Regelung nach der VO zu §18 LHO zu erklären.

Für den Bereich der Sanierung führen die erhöhten Finanzplanwerte aber ab 2020 zu einer Verstetigung und ermöglichen somit eine dauerhafte Verbesserung der Substanz des Landesvermögens (vgl. S. 25).

Folgende Verwendungszwecke sind für die Mittel nach VO zu § 18 LHO im Haushaltsplan 2018/2019 definiert worden:

- Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
- Ersatzinvestitionen,
- Tilgung von Schulden am Kreditmarkt,
- Reduzierung der in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
- Tilgung von Eventualverbindlichkeiten,
- Zuführungen an den Versorgungsfonds nach § 4 Abs. 4 VersFondsG.

Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 auch in Höhe von 10 Prozent der Tilgungsverpflichtung nach der VO zu § 18 LHO an den Sanierungslasten der Kommunen (2017: rd. 41 Mio. Euro, 2018: rd. 174 Mio. Euro, 2019: rd. 207 Mio. Euro). Weitere Zuweisungen erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr (je 20 Mio. Euro in den Jahren 2017 bis 2019).

Insgesamt stellt das Land somit fast 0,5 Mrd. Euro zusätzlich an Landesmitteln für kommunale Sanierungen und Ersatzbeschaffungen im kommunalen Schienenverkehr in den Jahren 2017 bis 2019 bereit.

Entwicklung der Versorgungslasten

Nach dem aktuellen Versorgungsbericht (Drucksache 15/7036) wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger/-innen von derzeit rd. 131.000 bis zum Jahr 2030 voraussichtlich auf rd. 149.800 erhöhen, so dass auch die Versorgungsverpflichtungen entsprechend zunehmen werden. Die Bewältigung des Anstiegs der Versorgungsausgaben ist damit eine dauerhafte Herausforderung für die Haushaltspolitik.

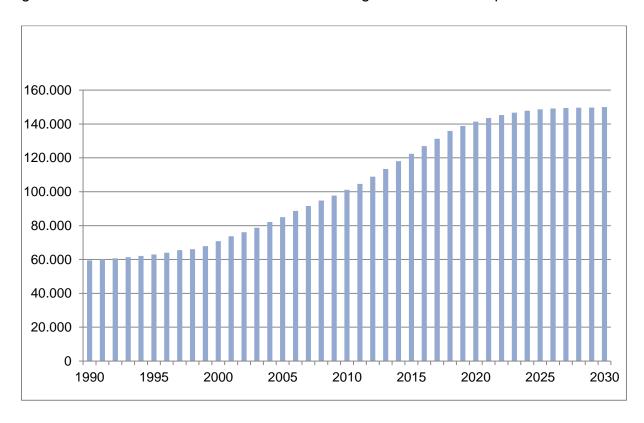


Abbildung 13: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2030 [Anzahl]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Versorgungsrücklage als Sondervermögen des Landes

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 des Bundes wurden unter anderem die Länder verpflichtet, ab 1999 eine Versorgungsrücklage zu bilden. Diese wurde in Baden-Württemberg durch das »Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg« vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2012, eingerichtet. Die Versorgungsrücklage wurde als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet.

Im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht auf die Länder übertragen. Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 826) sieht in § 17 die Zuführung zur Versorgungsrücklage in der Zeit bis zum 31.12.2017 vor.

Das Gesamtvolumen des Sondervermögens lag zum Stand 31. Dezember 2017 bei rd. 3,9 Mrd. Euro.

Der Versorgungsrücklage werden im Jahr 2017 letztmals Mittel i. H. v. 347,0 Mio. Euro zugeführt. Unter Berücksichtigung der Zuführungen und der voraussichtlichen Anlagerendite ist mit einem Volumen von ca. 4 Mrd. Euro im Jahre 2018 (gesetzliches Ende der Zuführungsphase: 31.12.2017) zu rechnen. In der Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2021 sind keine Entnahmen berücksichtigt.

Mio. Euro	2017
Zuführung Versorgungsrücklage	347,0

Zusätzlicher Versorgungsfonds als Sondervermögen des Landes

Im Herbst 2007 wurde mit dem »Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg« eine zusätzliche Pensionsrücklage geschaffen. Der Versorgungsfonds wurde wie die Versorgungsrücklage als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes errichtet. Das Sondervermögen darf ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes ab dem Jahr 2020 verwendet werden.

Der Versorgungsfonds wurde bei Auflegung mit einem Grundkapital in Höhe von 500 Mio. Euro ausgestattet.

Seit dem 1. Januar 2009 werden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Sondervermögen zugeführt.

Ab dem Jahr 2020 ist vorgesehen, die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1.000 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle zu erhöhen.

Das Fondsvolumen lag zum Stand 31. Dezember 2017 bei rund 2,6 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung aller Zuführungen und der voraussichtlichen Anlagerendite ist im Jahr 2020 mit einem Volumen von ca. 4,0 Mrd. Euro zu rechnen.

Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in der Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Mio. Euro	2017	2018	2019	2020	2021
Zuführung	375,9	560,4	492,8	510,9	575,5
Versorgungs-					
fonds					

In 2018 sind im Haushaltsansatz zum Abbau der impliziten Verschuldung gem. § 1 Abs. 3 der VO zu 18 LHO 120 Mio. Euro als Sonderzuführung enthalten.

Verwaltung der Sondervermögen

Das Ministerium für Finanzen verwaltet die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds. Die Verwaltung der Mittel kann auf Dritte übertragen werden. Die Anlage muss sicherheits- und renditeorientiert erfolgen.

Die Anlage des Sondervermögens Versorgungsrücklage erfolgt derzeit in zwei etwa gleich großen, von privaten Kapitalanlagegesellschaften betreuten Spezialfonds.

Die Vermögensverwaltung des Sondervermögens Versorgungsfonds erfolgt entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Finanzen seit Oktober 2008 durch die Deutsche Bundesbank.

Investiert wird in beiden Sondervermögen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und darüber hinaus in weltweite Aktien.

Seit 2017 werden in der Versorgungsrücklage Nachhaltigkeitskriterien im Sinne eines ESG⁹-Ansatzes, der sich auf zentrale, etablierte Kriterien beschränkt, berücksichtigt. Beim Versorgungsfonds ist eine Umstellung ebenfalls geplant.

Die kontinuierlich steigenden Zuführungen an die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds erreichen 2017 im Soll zusammen einen Jahreswert von rd. 723 Mio. Euro. Im IST ist dieser auf Grund geringerer Neueinstellungen

_

⁹ ESG steht für "Environment", "Social", "Governance".

mit rd. 700 Mio. Euro niedriger ausgefallen. Im Jahr 2018 ist eine Zuführung von rd. 560 Mio. Euro in den Versorgungsfonds eingeplant. Insgesamt kann bis zum Jahr 2020 mit einem Vorsorgevolumen von bis zu 8 Mrd. Euro gerechnet werden.

Tabellenanhang

- Übersicht 1 Gesamtplan
- Übersicht 2 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten
- Übersicht 3 Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Gemeinsamen Schema des Finanzplanungsrates
- Übersicht 4 Eckdaten des Landeshaushalts

Übersicht 1

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2017 bis 2021

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

		nachrichtlich				
		Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
				2212	2000	
Beze	eichnung	2017	2018	2019	2020	2021
l Ei	nnahmen					
1. Lu	Steuern*	36.542,0	39.120,0	39.900,0	38.190,0	39.340,0
2.	Übrige Einnahmen	11.322,2	11.680,0	12.287,1	10.352,5	10.406,8
3.	Netto-Kreditaufnahme (Minusbeträge	11.022,2	11.000,0	12.201,1	10.002,0	10.100,0
٥.	bedeuten Tilgung)**	0.0	-250,0	-250.0	-235,0	-102,0
4.	Gesamteinnahmen	47.864,2	50.550,0	51.937,1	48.307,5	49.644,8
	<u>usgaben</u>					
1.	Personalausgaben	17.343,1	17.404,5	17.941,9	18.493,0	18.988,4
2.	Sachausgaben					
2.1	Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
	- Ausgaben aufgrund von					
	Bundesgesetzen	4.741,3	4.606,2	4.701,1	1.631,6	1.599,6
	- Ausgaben aufgrund von					
	Landesgesetzen	10.852,9	13.173,5	13.792,1	12.762,7	13.269,9
	- sonstige rechtliche Verpflichtungen	7.586,4	7.612,9	7.727,8	8.004,1	8.382,9
	>davon Schuldendienst	1.646,0	1.605,0	1.714,4	1.758,9	2.002,5
2.2	- Durchlaufende Mittel	6.777,7	7.040,2	7.200,7	6.945,4	7.049,2
Zusa	ammen:	29.958,3	32.432,8	33.421,7	29.343,8	30.301,6
2.3	Nichtzwangsläufige Ausgaben	843,2	982,8	892,9	936,0	1.107,8
	./. All. Globale Minderausgabe	0,0	-19,4	-24,4	-15,0	-20,0
	./. Sonstige spezielle GMAs	-280,4	-250,7	-295,0	-292,6	-282,9
	Es verbleiben somit	562,8	712,7	573,5	628,4	804,9
	(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4	Sachausgaben insgesamt***	30.521,1	33.145,5	33.995,2	29.972,2	31.106,5
	Harrish attancement about the					
2.5	Haushaltswirtschaftlicher	0.0	0.0		457-	450.4
•	Handlungsbedarf	0,0	0,0	0,0	-157,7	-450,1
3.	Gesamtausgaben (Formales Volumen)	47.864,2	50.550,0	51.937,1	48.307,5	49.644,8
4.	Bereinigte Gesamtausgaben****	47.042,8	48.633,9	49.687,0	47.650,8	48.889,0

^{*} Ab 2020: Einschließlich Mehreinnahmen aufgrund veränderter BLF-Beziehungen.

Ab 2020: Tilgungsverpflichtung aufgrund des Produktionslücken-Verfahrens.

In Ausgabepositionen zum Abbau (impliziter) Verschuldung gem. VO zu § 18 LHO bereits enthalten: 2017: 410,5 Mio. EUR; 2018: 1.737,4 Mio. EUR; 2019: 2.070,7 Mio. EUR.

Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen (Schema Finanzplanungsrat).

Übersicht 2 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
I Finnshman					
I. Einnahmen					
1. Steuern	36.542,0	39.120,0	39.900,0	38.190,0	39.340,0
2. Einnahmen vom Bund	3.773,2	3.671,8	3.658,5	3.321,5	3.355,5
Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	0,0	-250,0	-250,0	-235,0	-102,0
4. Übrige Einnahmen	7.549,0	8.008,1	8.628,5	7.031,0	7.051,3
Gesamteinnahmen	47.864,2	50.550,0	51.937,1	48.307,5	49.644,8
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	17.343,1	17.404,5	17.941,9	18.493,0	18.988,4
2. Sächliche Verwaltungsausgaben*	2.120,3	2.301,8	2.231,2	2.123,3	2.115,4
3. Schuldendienst	1.679,1	1.635,8	1.739,0	1.777,3	2.014,7
3.1 Zinsen	1.643,7	1.604,6	1.713,1	1.754,2	1.997,0
3.2 Tilgungen**	35,5	31,2	25,9	23,1	17,7
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	21.978,5	23.193,1	23.580,3	21.044,7	21.650,1
5. Investitionsausgaben**	4.217,5	4.384,1	4.529,2	4.543,2	4.588,8
6. Besondere Finanzierungsausgaben***	525,6	1.630,7	1.915,4	326,1	287,4
Gesamtausgaben	47.864,2	50.550,0	51.937,1	48.307,5	49.644,8
Bereinigte Gesamtausgaben	47.042,8	48.633,9	49.687,0	47.650,8	48.889,0
III. Nachrichtlich:					
<u>Bruttokreditaufnahme</u>	8.830,0	12.683,0	8.493,0	8.629,0	7.305,0

^{*} Einschließlich der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Zukunftsoffensiven, des Solidarpakts für die Universitäten, des Solidarpakts für die Hochschulmedizin, die jeweils bei den zwangsläufigen Ausgaben mitenthalten

Mittel nach der VO zu § 18 LHO sind aktuell nahezu vollständig in Ziffer 6 enthalten. Je nach Verwendung in den Haushaltsjahren könnten sich daraus allerdings auch Ausgaben in den Ziffern 3.2. (Tilgungen) oder 5 (Investitionsausgaben) ergeben.

^{**} Ggf. zusätzliche Zuführungen aus den Mitteln i.S.d. VO zu § 18 in den Haushaltsjahren, die in der Übersicht derzeit unter "Besondere Finanzierungsausgaben" erfasst sind

^{***}Werte der Planjahre einschl. noch zu schließender Deckungslücke.

Übersicht 3

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

- Gemeinsames Schema des Finanzplanungsrates -

-in Mio. Euro-

nahme-	bzw. Ausgabeart	Gruppierungs	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		nummer	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahn	nen						
	hmen der laufenden Rechnungen 11-17)						
11	Steuern	011-069	36.542,0	39.120,0	39.900,0	38.190,0	39.340,0
12	Steuerähnliche Abgaben	090-099	121,9	134,3	146,5	146,6	147,0
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	120-129	341,3	314,0	312,7	314,3	314,0
14	Zinseinnahmen						
141	vom öffentlichen Bereich						
1411	Bund	151	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412	Länder	152	0,0	0,0	0,0		0,0
1413	Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414	Zweckverbände	157	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1415 142	vom sonstigen öffentlichen Bereich von anderen Bereichen	154, 156 161-169	0,0 6,2	0,0 4,0	0,0 3,1	0,0 2,0	0,0 0,9
15 151	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen) vom öffentlichen Bereich			·			
1511	vom Bund	211, 231	3.102,5	3.003,6	3.040.7	3.056,7	3.097,4
1512	Länderfinanzausgleich	212	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	sonstige von Ländern	232	51,5	44,6	44,8	43,8	43,8
	Gemeinden und Gemeindeverbände		4.081.2		4.525,0	,	
1514		213, 233	,	4.313,6		,	4.870,2
1515	Zweckverbände	217, 237	0,0	0,0	0,0		0,0
1516	Sozialversicherungsträger	216, 235-236	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
1517	vom sonstigen öffentlichen Bereich	214, 234	0,0	0,0	0,0	,	0,0
152	von anderen Bereichen	112, 270-289	200,2	200,1	205,5	205,5	205,5
16 161	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben Schuldendiensthilfen vom öffentlichen						
	Bereich						
1611	Bund	221	117,8	117,8	83,0	0,0	0,0
1612	Länder	222	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613 162	vom sonstigen öffentlichen Bereich von anderen Bereichen	223-227 260-269	0,0 296,5	0,0 317,6	0,0 329,2	0,0 329,5	0,0 329,6
17	Sonstige Einnahmen der Ifd. Rechnung		·	,	ŕ	·	
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	920,1	812,4	816,2	824,8	828,0
172	Sonstige Einnahmen	119	101,2	106,4	109,8	109,8	109,8
Sumn	ne Ifd. Einnahmen		45.884,9	48.490,9	49.519,0	47.928,6	49.288,7
	nhmen der Kapitalrechnung 21 - 25)						
21	Veräußerung von Sachvermögen	131-132	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
22	Vermögensübertragungen Zuweisungen für Investitionen vom						
221		ĺ					
221	öffentlichen Bereich			550,5	534,9	264,8	258,1
221 2211	öffentlichen Bereich Bund	331	552,9	330,3			
		331 332	552,9 0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2211	Bund				0,0 1,3	0,0 1,3	
2211 2212	Bund Länder	332	0,0	0,0			0,8
2211 2212 2213	Bund Länder Gemeinden und Gemeindeverbände	332 333	0,0 18,0	0,0 1,3	1,3	1,3 0,0	0,8 0,0
2211 2212 2213 2214 2215 222	Bund Länder Gemeinden und Gemeindeverbände Sozialversicherungsträger vom sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	332 333 336	0,0 18,0 0,0	0,0 1,3 0,0	1,3 0,0	1,3 0,0	0,8 0,0 0,0
2211 2212 2213 2214 2215 222 223	Bund Länder Gemeinden und Gemeindeverbände Sozialversicherungsträger vom sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen Sonstige Vermögensübertragungen	332 333 336 334, 337 340-349	0,0 18,0 0,0 0,0 252,3	0,0 1,3 0,0 0,0 253,2	1,3 0,0 0,0 253,8	1,3 0,0 0,0 288,0	0,8 0,0 0,0 144,8
2211 2212 2213 2214 2215 222 223 2231	Bund Länder Gemeinden und Gemeindeverbände Sozialversicherungsträger vom sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen Sonstige Vermögensübertragungen vom Bund	332 333 336 334, 337 340-349	0,0 18,0 0,0 0,0 252,3	0,0 1,3 0,0 0,0 253,2	1,3 0,0 0,0 253,8	1,3 0,0 0,0 288,0	0,8 0,0 0,0 144,8
2211 2212 2213 2214 2215 222 223 2231 2232	Bund Länder Gemeinden und Gemeindeverbände Sozialversicherungsträger vom sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen Sonstige Vermögensübertragungen vom Bund von Ländern	332 333 336 334, 337 340-349 291 292	0,0 18,0 0,0 0,0 252,3 0,0 0,0	0,0 1,3 0,0 0,0 253,2 0,0 0,0	1,3 0,0 0,0 253,8 0,0 0,0	1,3 0,0 0,0 288,0 0,0 0,0	0,8 0,0 0,0 144,8 0,0
2211 2212 2213 2214 2215 222 223 2231	Bund Länder Gemeinden und Gemeindeverbände Sozialversicherungsträger vom sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen Sonstige Vermögensübertragungen vom Bund	332 333 336 334, 337 340-349	0,0 18,0 0,0 0,0 252,3	0,0 1,3 0,0 0,0 253,2 0,0 0,0 0,0	1,3 0,0 0,0 253,8 0,0 0,0 0,0	1,3 0,0 0,0 288,0 0,0 0,0 0,0	0,8 0,0 0,0 144,8 0,0 0,0

nnahme- b	ozw. Ausgabeart	Gruppierungs nummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
			2017	2018	2019	2020	2021
23	Darlehensrückflüsse						
231	vom öffentlichen Bereich						
2311	Bund	171	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
2312	Länder	172	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	Gemeinden und Gemeindeverbände	173	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	Zweckverbände	177	0,0	0,0	0,0	0,0	0,
2315	Sonstige	174, 176	0,0	0,0	0,0	0,0	0,
232	von anderen Bereichen	,	-,-	-,-	-,-	-,-	- /
2321	Sonstige im Inland	141, 181-182	62,8	56,8	50.5	44,2	38,
2322	Ausland	146, 186	0,0	0,0	0,0	0,0	0,
24	Veräußerungen von Beteiligungen und dergleichen	133-134	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25	Schuldenaufnahme beim öffentlichen						
	Bereich						
251	Bund	311	0,0	0,0	0,0	0,0	0
252	Länder	312	0,0	0,0	0,0	0,0	0
253	Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0,0	0,0	0,0	0,0	0
254	Sonstige	314, 317	0,0	0,0	0,0	0,0	0,
Summ	e Einnahmen der Kapitalrechnung		886,5	862,3	841,0	598,8	443,
3 Global	le Mehr- / Mindereinnahmen						
31	Globale Mehreinnahme	371	0,0	0,0	0,0	0,0	0,
32	Globale Mindereinnahmen	372	0,0	0,0	0,0	0,0	0,
4 Berein (Ziff. 1	igte Einnahmen - 3)		46.771,4	49.353,2	50.360,0	48.527,4	49.731,
5 Reson	dere Finanzierungsvorgänge						
5 Beson	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	320-329	0,0	-250,0	-250,0	-235,0	-102
52	Entnahme aus Rücklagen*	350-359	58.3	328,0	151,6	0.0	0
53	Überschüsse aus Vorjahren	360-369	1.017,1	1.103,8	1.660,4	0,0	0
6 Zu- un	d Absetzungen						
61	./. Schätzung für Leertitel						
62	./. Sonderhaushalte						
63	./. Bruttostellungen						
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	380-389	17,3	15,1	15,2	15,2	15
	lußsumme der Haushalte + 5 + 6)		47.864,1	50.550,1	51.937,2	48.307,6	49.644

innahme- b	ozw. Ausgabeart	Gruppierungs nummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		TAUTHITICI	2017	2018	2019	2020	2021
II. Ausgaber	n						
-	ben der laufenden Rechnung						
(Ziff. 11							
11	Personalausgaben	400-499	17.343,1	17.404,5	17.941,9	18.493,0	18.988,4
12	Laufender Sachaufwand						
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	510-549	2.120,3	2.301,8	2.231,2	2.123,3	2.115,4
122	Erstattung an andere Bereiche	670-679	217,8	212,7	199,3	212,8	214,4
123	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	116,5	115,9	104,2	95,1	93,8
13	Zinsausgaben						
131	an öffentlichen Bereich						
1311	Bund	561	3,7	2,6	1,7	0,8	0,0
1312	Sondervermögen	564	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	sonstigen öffentlichen Bereich	562-563, 567	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
132	an andere Bereiche						
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575-576	1.637,0	1.599,0	1.708,4	1.750,4	1.994,0
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne						
	Schuldendiensthilfe)						
141	an öffentlichen Bereich						
1411	Bund	611, 631	138,7	37,2	36,7	36,7	36,7
1412	Länderfinanzausgleich	612	2.700,0	2.960,0	3.080,0	0,0	0,0
1413	Sonstige an Länder	632	65,5	76,6	80,7	80,6	80,8
1414	Allgemeine Finanzzuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	8.530,3	9.178,3	9.521,0	9.909,3	10.248,8
1415	Sonstige an Gemeinden und	633	3.113,6	3.413,9	3.326,1	3.456,5	3.661,7
	Gemeindeverbände						
1416	Sondervermögen	614, 634	2,8	2,8	0,7	0,7	0,7
1417	Zweckverbände	617, 637	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
1418	Sozialversicherungsträger	616, 636	4,6	4,5	4,5	4,5	4,5
142	an andere Bereiche						
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche	682-683, 685	4.766,5	4.719,1	4.774,5	4.799,0	4.805,5
4.400	Einrichtungen Renten, Unterstützungen u.ä.	681	640.0	647.0	622.0	COE 4	COE G
1423 1424	Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	642,8	617,8	623,8	625,4	625,6
1424	Ausland	687-688	1.551,2 18,2	1.707,6 18,9	1.722,2 15,8	1.758,5 14,7	1.811,9 14,7
4-	October Percel West						
15	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich						
151	an Länder	000	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1511		622	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	Gemeinden und Gemeindeverbände	623	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	an sonstigen öffentlichen Bereich	621, 624, 626- 627	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152	an andere Bereiche	021					
1521	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661-662, 664	1,3	1,8	3,0	3,0	3,0
1522	Sonstige im Inland	663	107,2	124,5	86,4	46,4	46,4
1523	Ausland	666	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	e lfd. Ausgaben		43.085,5	44.503,9	45.466,5	43.415,1	44.750,7
	_		101000,0	,.	101100,0	,.	66,.
2 Ausgai (Ziff. 21	ben der Kapitalrechnung 1-25)						
21	Sachinvestitionen**						
211	Baumaßnahmen	700-799	496,0	535,5	577,2	693,5	827,5
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	820-829	496,0 17,5	4,4	16,5	3,0	3,0
Z 1 Z	Erwerb von beweglichen Sachen	810-819	181,2	191,5	190,5	204,2	210,9
213							
	V						
22	Vermögensübertragungen Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen						
	Vermögensübertragungen Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich						
22	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen	882	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22 221	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		0,0 1.940,6	0,0 2.173,0	0,0 2.264,0	0,0 2.626,5	
22 221 2211	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Länder	882			2.264,0 0,0	2.626,5 0,0	2.655,1
22 221 2211 2212	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Länder Gemeinden und Gemeindeverbände***	882 883	1.940,6	2.173,0	2.264,0	2.626,5 0,0	2.655,1 0,0
22 221 2211 2212 2213	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Länder Gemeinden und Gemeindeverbände*** Zweckverbände	882 883 887	1.940,6 0,0	2.173,0 0,0	2.264,0 0,0	2.626,5 0,0	2.655,1 0,0 4,7
22 221 2211 2212 2213 2214 222	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Länder Gemeinden und Gemeindeverbände*** Zweckverbände an sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche****	882 883 887 881, 884, 886	1.940,6 0,0 16,6	2.173,0 0,0 13,3	2.264,0 0,0 4,7	2.626,5 0,0 4,7	2.655,1 0,0 4,7
22 221 2211 2212 2213 2214 222 223	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Länder Gemeinden und Gemeindeverbände*** Zweckverbände an sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche**** Sonstige Vermögensübertragungen	882 883 887 881, 884, 886 890-899	1.940,6 0,0 16,6 1.372,2	2.173,0 0,0 13,3 1.290,3	2.264,0 0,0 4,7 1.299,3	2.626,5 0,0 4,7 834,9	2.655,1 0,0 4,7 751,0
22 221 2211 2212 2213 2214 222 223 2231	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Länder Gemeinden und Gemeindeverbände*** Zweckverbände an sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche**** Sonstige Vermögensübertragungen Bund	882 883 887 881, 884, 886 890-899	1.940,6 0,0 16,6 1.372,2	2.173,0 0,0 13,3 1.290,3	2.264,0 0,0 4,7 1.299,3	2.626,5 0,0 4,7 834,9	2.655,1 0,0 4,7 751,0
22 221 2211 2212 2213 2214 222 223 2231 2232	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Länder Gemeinden und Gemeindeverbände*** Zweckverbände an sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche**** Sonstige Vermögensübertragungen Bund Länder	882 883 887 881, 884, 886 890-899 691 692	1.940,6 0,0 16,6 1.372,2 0,0 0,0	2.173,0 0,0 13,3 1.290,3 0,0 0,0	2.264,0 0,0 4,7 1.299,3 0,0 0,0	2.626,5 0,0 4,7 834,9 0,0 0,0	0,0 2.655,1 0,0 4,7 751,0
22 221 2211 2212 2213 2214 222 223 223	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Länder Gemeinden und Gemeindeverbände*** Zweckverbände an sonstigen öffentlichen Bereich Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche**** Sonstige Vermögensübertragungen Bund	882 883 887 881, 884, 886 890-899	1.940,6 0,0 16,6 1.372,2	2.173,0 0,0 13,3 1.290,3	2.264,0 0,0 4,7 1.299,3	2.626,5 0,0 4,7 834,9	2.655,1 0,0 4,7 751,0 0,0 0,0

Einnahme- I	innahme- bzw. Ausgabeart		Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		nummer	2017	2018	2019	2020	2021
23	Darlehen						
231	an öffentlichen Bereichen						
2311	Bund	851	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	Länder	852	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	Zweckverbände	857	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315	an sonstigen öffentlichen Bereich	854, 856	0,0	0,0	0.0	0,0	0.0
232	an andere Bereiche	·					
2321	Sonstige im Inland	861-863, 870- 879	193,5	176,1	176,9	176,3	136,6
2322	Ausland	866	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	830-839	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25	Schuldentilgungen an öffentlich Bereich						
251	Bund	581	35,5	31,2	25,9	23,1	17,7
252	Sondervermögen	584	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	an sonstigen öffentlichen Bereich	582-583, 587	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summ	ne Ausgaben der Kapitalrechnung		4.253,1	4.415,3	4.555,0	4.566,2	4.606,5
			00,:		,0		
3 Gioba	le Mehr- und Minderausgaben						
31	Globale Mehrausgaben	971	0,0	0,0	0,0	150,0	300,0
32	Globale Minderausgabe	972	-295,7	-285,4	-334,7	-322,9	-318,2
33	noch bestehende Deckungslücke		0,0	0,0	0,0	-157,7	-450,1
4 Bereir	nigte Ausgaben (Ziff. 1 bis 3)		47.042,9	48.633,8	49.686,8	47.650,7	48.888,9
5 Beson	ndere Finanzierungsvorgänge						
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt**						
511	Kreditmarktmittel	595	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
512	Ausgleichsforderungen	593	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513	Sozialversicherungsträger	592	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514	Sonstige	591, 596	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52	Zuführung an Rücklagen****	910-919	804,0	1.901,2	2.235,4	642,0	741,1
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	960-969	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Zu- un	nd Absetzung						
61	./. Schätzung für Leertitel						
62	./. Sonderhaushalte						
63	./. Bruttostellungen						
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	980-989	17,3	14,8	14,7	14,7	14,7
	ilußsumme der Haushalte + + 5 + 6)		47.864,2	50.549,8	51.936,9	48.307,4	49.644,7
(∠III. 4	+3+0)						

Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen

0 = Ansatz Null bzw. unter 500 Tsd. EUR

Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von 10 % der Tilgungsverpflichtung nach der VO zu § 18 LHO.
**** Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 mit jährlich bis zu insg. 20,0 Mio. EUR an der Ersatzbeschaffung

^{*} Bis einschließlich 2019 sind Entnahmen für Maßnahmen i.S.d. VO zu § 18 LHO vorgesehen. ** Ggf. zusätzliche Zuführungen aus den Mitteln i.S.d. VO zu § 18 in den Haushaltsjahren, die in der Übersicht derzeit unter Ziffer 52 (Zuführung an Rücklagen) erfasst sind.

^{***}Die Steigerung bei Gruppierung 883 von 2019 auf 2020 lässt sich u.a. darauf zurückführen, dass der Kommunale Investitionsfonds in der Mifrifi dort zentral veranschlagt wird, während er im Haushalt in den Einzelplänen etatisiert wird und nur zum Teil der Gruppierungsnummer 883 zugeordnet wird. Der Wechsel der Gruppierungssystematik zwischen Haushalt und Planung ab 2020 führt somit zu einem Rückgang in den Gruppierungsnummern 890-899.

von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr.
*****Enthält bis einschließlich 2019 Mittel zum Abbau der (impliziten) Verschuldung gem. der VO zu § 18 LHO, die somit noch

nicht bei ihrem jeweiligen Verwendungszweck (z.B. Investitionen) zugeordnet sind.

Übersicht 4

Übersicht über die wichtigsten Eckdaten zur Haushaltsentwicklung des Landes Baden-Württemberg

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
		Ist	StHPI.	StHPI.	StHPI.	Mifrifi	Mifrifi
	aushaltsansätze in Mio. €						
1.	EINNAHMEN						
1.1	Gesamteinnahmen	51.332	47.864	50.550	51.937	48.307	49.645
1.2	Bereinigte Einnahmen*	47.670	46.772	49.353	50.360	48.527	49.732
1.3	Steuereinnahmen	36.185	36.542	39.120	39.900	38.190	39.340
1.4	Nettokreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	-0,8	0	-250	-250	-235	-102
	nachrichtlich : Abbau (impliziter) Verschuldung						
	insgesamt**		-411	-1.737	-2.071		
2.	AUSGABEN						
2.1	Formales Haushaltsvolumen	47.794	47.864	50.550	51.937	48.307	49.645
2.2	Bereinigte Ausgaben*	47.176	47.043	48.634	49.687	47.651	48.889
2.3	Personalausgaben (HG 4)	16.093	17.343	17.405	17.942	18.493	18.988
2.4	Investitionen	4.354	4.218	4.384	4.529	4.543	4.589
2.5	Schuldendienst	1.494	1.679	1.636	1.739	1.777	2.015
	-Zinsen	1.462	1.644	1.605	1.713	1.754	1.997
	-Tilgungen	32	35	31	26	23	18
3.	FINANZIERUNGSSALDO***	494	-271	719	673	876	843
	uwachsraten in v.H.						
1.	EINNAHMEN						
1.1	Bereinigte Einnahmen	8,2	-1,9	5,5	2,0	-3,6	2,5
1.1.	1 Bereinigt um Drittmittel (im Ist)	8.3	-1,9	5,5	2.0	-3.6	2,5
1.2	Steuereinnahmen	9,5	1,0	7,1	2,0	-4,3	3,0
2.	AUSGABEN	<i>'</i>	,	,	,	,	,
2.1	Formales Haushaltsvolumen	6,3	0,1	5,6	2,7	-7,0	2,8
2.2	Bereinigte Ausgaben	8,0	-0,3	3,4	2,2	-4,1	2,6
2.2.	1 Bereinigt um Drittmittel (im Ist)	8,1	-0,3	3,4	2,2	-4,1	2,6
	2 weitere Bereinigung um Zukunftsoffensiven	8,0	-0,2	3,4	2,2	-4,1	2,6
2.3		2,4	7,8	0,4	3,1	3,1	2,7
2.3.	1 Bereinigt um Drittmittel (im Ist)	2,5	7.8	0,4	3,1	3,1	2,7
	Investitionen	1,1	-3,1	3,9	3,3	0,3	1,0
2.4.	1 Bereinigt um Drittmittel (im Ist)	1,2	-3,1	3,9	3,3	0.3	1,0
	Zinsen	-4.9	12,4	-2,4	6,8	2.4	13,8
C. C	Quoten in v.H.****	-,-	, .	_,.		_,.	, .
1.	Steuerdeckungsquote	76,7	77,7	80,4	80,3		
2.	Personalausgabenquote	34,1	36,9	35,8	36,1		
3.	Personalausgaben-Steuer-Quote****	44,5	47,5	44,5	45,0	48,4	48,3
4.	Investitionsquote	9,2	9,0	9,0	9,1	, , ,	10,0
5.	Zinsquote	3,1	3,5	3,3	3,4		
6.	Zinsausgaben-Steuer-Quote****	4,0	4,5	4,1	4,3	4,6	5,1
7.	Kreditfinanzierungsguote	0.0	0.0	-0.5	-0.5	.,0	5,.

^{*} Ber. Einnahmen = Einnahmen ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und hhtechn. Verrechnungen

^{*} Ber. Ausgaben = Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und hhtechn. Verrechnungen

^{**} Die negative Kreditaufnahme von jeweils 250 Mio. Euro in 2018 und 2019 ist in dem nachrichtlich ausgewiesenen Abbau (impliziter) Verschuldung enthalten.

^{***} Ab 2020 rein rechnerisches Ergebnis; haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf 2020 = -157,7 Mio. Euro, 2021 = -450,1 Mio. Euro.

^{****} Die Quoten in der Mittelfristigen Finanzplanung in Bezug auf die Bereinigten Ausgaben sind aufgrund des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs nicht aussagekräftig, und werden daher nicht dargestellt.

^{*****} Personalausgaben-Steuer-Quote = Personalausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

^{*****} Zinsausgaben-Steuer-Quote = Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Finanzen Neues Schloss Schlossplatz 4 70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-4791

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Druck:

Printsystem GmbH Heimsheim

Bildnachweis:

Deckblatt: fotolia / A.Singkham

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet worden sein, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden (z.B. Polizistinnen und Polizisten), ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und männliche Person gemeint.

